

Reglement

vom 25. Oktober 2003

über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte

*Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons
Freiburg*

gestützt auf die Artikel 29 Abs. 2, 55 Abs. 5, 59 Abs. 3, 80, 84 und 88 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut oder St.);

nach Einsicht in den Bericht des Exekutivrates der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (der Exekutivrat) vom 29. April 2003;

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst :

I. TITEL

ALLGEMEINER TEIL

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt :

Geltungsbereich

- a) die Abstimmungen und Wahlen auf Pfarreebene, mit Ausnahme der Fragen, die durch die Bestimmungen des Reglements vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien geregelt sind (Art. 29 Abs. 2 und 55 Abs. 5 St.) .
- b) die Wahl der Delegierten in die Versammlung der kantonalen kirchlichen Körperschaft ;
- c) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in kirchlichen Angelegenheiten (Art. 59 Abs. 3 und 84 St.) .

² Dieses Reglement gilt sinngemäss für die Pfarreiverbände.

Art. 2 ¹ Alle Mitglieder der römisch-katholischen Pfarrei, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, können ihre kirchlichen politischen Rechte in der Pfarrei, wo sich ihr politischer Wohnsitz befindet, frei ausüben, sofern sie diese nicht in einer anderen Pfarrei ausüben.

Ausübung der
kirchlichen
politischen
Rechte

² Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Pfarrei, die neu in eine Pfarrei gezogen sind, üben ihre politischen Rechte dort ab der Hinterlegung ihrer Ausweispapiere bei der Gemeinde, in der sich ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet und auf deren Gebiet die Pfarrei teilweise oder vollständig gelegen ist, aus.

³ Wer in Anwendung von Artikel 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde, ist in kirchlichen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

Art. 3 ¹ Der kirchliche politische Wohnsitz befindet sich dort, wo die Person sich auf Pfarreigebiet niederzulassen beabsichtigt und wo sie bei der Gemeinde, auf deren Gebiet die Pfarrei teilweise oder vollständig gelegen ist, ihre Ausweispapiere hinterlegt.

Politischer
Wohnsitz

² Pfarreimitglieder, die den politischen Wohnsitz nach Ablauf der Frist für den Erhalt des Stimm- oder Wahlmaterials wechseln, müssen eine amtliche Bestätigung vorlegen, die bescheinigt, dass sie nicht mehr im Stimmregister ihrer früheren Wohnsitzpfarrei eingetragen sind. Sie können der Pfarreibehörde auch das bereits erhaltene Material zurückgeben.

³ Wer den politischen Wohnsitz wechselt und nicht im Stimmregister der neuen Wohnsitzpfarrei eingetragen ist, übt seine kirchlichen politischen Rechte in der früheren Wohnsitzpfarrei aus.

2. KAPITEL

Stimmregister und Wahlbüro der Pfarrei

1. Abschnitt

Stimmregister

Art. 4 ¹ Jede Pfarrei führt ein Stimmregister, in dem alle Stimmberechtigten eingetragen sind. Register
a) Führung

² Vor einem Urnengang können Eintragungen in das Stimmregister bis zum 5. Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorgenommen werden.

³ Der Pfarreirat sorgt für die Nachführung des Stimmregisters und vergewissert sich vor jedem Urnengang davon, dass die nötigen Eintragungen und Löschungen vorgenommen wurden.

Art. 5 Das Stimmregister wird in alphabetischer Ordnung angelegt und enthält folgende Angaben : b) Inhalt

- a) Name und Vorname der Stimmberechtigten;
- b) ihr Geburtsdatum ;
- c) die Bezeichnung der Sprache des Stimmmaterials;
- d) das Datum der Hinterlegung ihrer Ausweispapiere in der Gemeinde.

Art. 6 ¹ Das Stimmregister wird durch eine Stimmregisterführerin oder einen Stimmregisterführer geführt. Diese Person wird vom Pfarreirat ernannt. Andernfalls übernimmt die Pfarreisekretärin oder der Pfarreisekretär diese Aufgabe. c) Organisation

² Der Pfarreirat ist für die Führung des Stimmregisters verantwortlich. Er kann zuhanden der Stimmregisterführerin oder des Stimmregisterführers, welche dem Amtsgeheimnis unterstellt sind, die erforderlichen Richtlinien erlassen.

³ Der Exekutivrat übt die Oberaufsicht über die Führung der Stimmregister aus. Er erlässt das Reglement über die Stimmregister und zuhanden der Pfarreiräte die erforderlichen Richtlinien für die Registerführung. Er kontrolliert die Führung des Stimmregisters mindestens vor jeder Pfarreiratswahl.

Art. 7 ¹ Der Pfarreirat schliesst das Stimmregister am fünften Tag vor dem für den Urnengang bestimmten Tag ab. d) Schliessung des Stimmregisters

² Das Schliessungsprotokoll wird durch die Pfarreipräsidentin oder den Pfarreipräsidenten und die Pfarreisekretärin oder den Pfarreisekretär unterzeichnet und nennt die Anzahl stimmberechtigter Personen.

³ Unter Vorbehalt von Entscheiden der Justizkommission (Art. 66 Abs. 2 St.) darf nach der Schliessung des Stimmregisters und bis zum Abschluss des Urnengangs keine Eintragung oder Löschung vorgenommen werden.

Art. 8 ¹ Jede stimmberechtigte Person kann jederzeit in das Stimmregister der Pfarrei, in der sie ihre kirchlichen politischen Rechte ausübt, Einsicht nehmen. Öffentlichkeit

² Alle Wählerinnen und Wähler können auf schriftliches und begründetes Gesuch hin eine Kopie des Stimmregisters der Pfarrei, in der sie ihr Stimmrecht ausüben, beantragen. Die erhaltenen Daten dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet werden. Der Pfarreirat kann die Rückerstattung der Kosten verlangen.

Art. 9 ¹ Einsprache beim Pfarreirat können erheben : Einsprache

- a) Stimmberechtigte, die nicht im Stimmregister eingetragen wurden, obwohl sie hätten eingetragen werden müssen;
- b) Stimmberechtigte, die die Eintragung oder die fehlende Eintragung anderer Pfarreimitglieder anfechten.

² Die Einsprache muss datiert und von ihrer Verfasserin oder ihrem Verfasser oder deren Vertretung unterschrieben sein. Nötigenfalls sind die erforderlichen Beweismittel beizulegen.

³ Das Pfarreimitglied, dessen Eintragung oder fehlende Eintragung durch Einsprache eines anderen Pfarreimitglieds angefochten wird, ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es wird ihm eine Frist zur Stellungnahme gesetzt.

Art. 10 ¹ Der Pfarreirat verschafft sich von Amtes wegen und unverzüglich die notwendigen Auskünfte und entscheidet, sobald er diese erhalten hat, über die Einsprache. Einsprache-
entscheid

² Er ist verpflichtet, vor dem betreffenden Urnengang zu entscheiden, wenn ihm die Einsprache mindestens fünf Tage vorher zugestellt wurde.

³ Die vom Pfarreirat auf Einsprache hin gefällten Entscheide werden den Einsprechenden und den betroffenen Pfarreimitgliedern unverzüglich schriftlich und begründet zugestellt.

Art. 11 ¹ Die Betroffenen können gegen Entscheide des Pfarreirats bei der Justizkommission (Art. 66 Abs. 2 Bst. b St.) Beschwerde erheben. Beschwerde

² Die Beschwerde muss innert zehn Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides eingereicht werden.

³ Die Justizkommission führt unverzüglich die Instruktion durch. Sie ist verpflichtet, vor dem Urnengang zu entscheiden, wenn ihr die Beschwerde mindestens fünf Tage vorher zugestellt wurde.

⁴ Der Entscheid wird unverzüglich der Beschwerde führenden Person eröffnet und dem Pfarreirat und den betroffenen Pfarreimitgliedern mitgeteilt.

Art. 12 ¹ Das Pfarreisekretariat stellt von Amtes wegen jedem im Stimmregister eingetragenen Pfarreimitglied vor dem Urnengang einen Stimmrechtsausweis aus. Stimmrechts-
ausweis

² Der Stimmrechtsausweis enthält nebst dem Datum des Urnengangs den Namen, den Vornamen und die Adresse des Pfarreimitglieds sowie nötigenfalls weitere Angaben, um dieses von einem anderen zu unterscheiden.

2. Abschnitt

Wahlbüro der Pfarrei

Art. 13 ¹ Spätestens beim Versand des Stimm- oder Wahlmaterials bestellt der Pfarreirat ein Wahlbüro, das sich aus mindestens drei Bestellung

Personen zusammensetzt, die in der Pfarrei stimmberechtigt sind.

² Der Pfarreirat kann zudem Stimmzählerinnen und -zähler bezeichnen, die unter der Verantwortung des Wahlbüros an den Abstimmungsvorgängen mitwirken.

Art. 14 ¹ Jede zum Mitglied des Wahlbüros oder zur Stimmzählerin oder zum Stimmzähler ernannte Person ist verpflichtet, das Amt anzunehmen. Amtszwang und Dispens

² Ausgenommen sind von Amtes wegen lediglich :

- a) die Mitglieder des Exekutivrates ;
- b) die Pfarreidelegierten in der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft ;
- c) die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der katholischen kirchlichen Körperschaft ;
- d) das Personal der katholischen kirchlichen Körperschaft.

³ Der Pfarreirat kann Personen, die einen wichtigen Verhinderungsgrund nachweisen, auf ihr schriftliches Gesuch hin dispensieren.

Art. 15 ¹ Bei Pfarreiratswahlen kann eine kandidierende Person nicht Mitglied oder Sekretärin oder Sekretär des Wahlbüros sein. Unvereinbarkeit

² Verwandte in gerader Linie und die Ehegattin oder der Ehegatte einer kandidierenden Person dürfen ebenfalls nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

Art. 16 ¹ Das Wahlbüro konstituiert sich selbst so rasch wie möglich; es bezeichnet seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten. Organisation

² Die Pfarreisekretärin oder der Pfarreisekretär ist Sekretärin bzw. Sekretär des Wahlbüros. Im Verhinderungsfall bestimmt das Wahlbüro selbst seine Sekretärin oder seinen Sekretär.

3. KAPITEL Urnengang

Art. 17 ¹ Der Exekutivrat organisiert die Gesamterneuerungswahlen der Pfarreiräte und die Wahlen der Vertreter der Pfarreien in die Versammlung der kantonalen kirchlichen Körperschaft sowie die Abstimmungen über Initiativen und Referendumsbegehren. Organisation

² Der Pfarreirat organisiert die Ergänzungswahlen der Pfarrei.

Art. 18 Der Exekutivrat gewährleistet den ordnungsgemässen Ablauf aller kirchlichen Urnengänge. Er sorgt für die einheitliche Anwendung der Gesetzesbestimmungen. Aufsicht

Art. 19 ¹ Spätestens 21 Tage vor jedem kirchlichen Urnengang auf Pfarreebene erhält jede stimmberechtigte Person vom Pfarreisekretariat : Stimmmaterial

- a) ein Exemplar des der Abstimmung unterworfenen allgemeinverbindlichen Reglements oder des Voranschlages;
- b) einen leeren Stimmzettel ;
- c) den Stimmrechtsausweis ;
- d) für den Urnengang auf Kantonsebene die Erläuterungen des Exekutivrates.

² Bei kantonalen Urnengängen hat jede stimmberechtigte Person das Recht, das Material in der Amtssprache ihrer Wahl zu erhalten.

³ Bei Urnengängen auf Pfarreebene haben die Stimmberechtigten in den zweisprachigen Pfarreien das Recht, das Stimmmaterial in einer der Amtssprachen zu erhalten.

⁴ Das Wahlbüro sorgt dafür, dass das Stimmmaterial den Stimmberechtigten im Wahllokal zur Verfügung steht.

Art. 20 Bei Pfarreiwahlen erhält jede stimmberechtigte Person vom Pfarreisekretariat frühestens zehn Tage vor den Wahlen, beim zweiten Wahlgang jedoch spätestens fünf Tage vorher : Wahlmaterial

- a) eine leere Wahlliste;
- b) den Stimmrechtsausweis.

Art. 21 ¹ Die Urnengänge finden an den im Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten festgesetzten Tagen und Zeiten statt. Zeitpunkt des Urnengangs

² Der Urnengang wird am Sonntag mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

³ Der Pfarreirat kann den Urnengang auch am Freitag und/oder am Samstag öffnen.

⁴ Der Wahl- oder Abstimmungstag im Sinne dieses Reglements ist der Sonntag.

Art. 22 ¹ Bei jedem Urnengang schliesst das Wahlbüro die Urnen am ersten Tag ab, der für die Zustellung des Stimmmaterials an die Stimmberechtigten vorgesehen ist. Schliessung und Sicherheit der Urnen

² Bei der Schliessung der Urnen vergewissert sich die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros, dass sie leer sind, überprüft ihre Schliessung und versiegelt sie.

³ Das Wahlbüro gewährleistet die Sicherheit der Urnen während jeglicher Unterbrechung des Urnengangs.

Art. 23 ¹ Die Abstimmungslokale werden so eingerichtet, dass die freie, geheime und sichere Stimmabgabe gewährleistet ist. Einrichtung der Wahllokale

² Falls notwendig werden Stimmkabinen eingerichtet.

Art. 24 ¹ Das Wahlbüro sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Wahllokalen und ihrer unmittelbaren Umgebung. Falls Ordnung in den Wahllokalen

notwendig, fordert es die Polizei an.

² Wahlpropaganda, das Verteilen von Flugblättern, das Abhaken der Stimmenden und das Sammeln von Unterschriften ist in den Wahllokalen verboten.

³ Das Wahlbüro untersagt den Personen, die den Urnengang stören oder die Stimmenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, den Zutritt zum Wahllokal.

Art. 25 ¹ Wer sein Stimmrecht im Wahllokal ausüben will, muss dieses persönlich aufsuchen. Stimmabgabe im Wahllokal

² Die stimmberechtigte Person legt den Stimmrechtsausweis vor und das Stimmcouvert, das den Stimmzettel oder die Wahlliste enthält, in die Urne.

Art. 26 ¹ Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Pfarrei vorzeitig ausüben, sobald sie das Stimmmaterial erhalten hat. Vorzeitige Stimmabgabe

² Sie muss auf dem Stimmrechtsausweis, der als Antwortcouvert dienen kann, unterschreiben; andernfalls ist die Stimme ungültig.

³ Der Stimmrechtsausweis, das Stimmcouvert, das einzig den Stimmzettel oder die Wahlliste enthält, müssen :

- a) entweder rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnengangs beim Wahlbüro eintrifft; die Portokosten gehen grundsätzlich zu Lasten der stimmberechtigten Person; nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen ;
- b) oder bis spätestens eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag persönlich beim Pfarreisekretariat oder an einem vom Pfarreirat bezeichneten Ort abgegeben werden.

⁴ Jedes organisierte Sammeln der Antwortcouverts ist verboten (Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

⁵ Die Stimmrechtsausweise müssen vom Wahlbüro erfasst werden.

Art. 27 Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang am Sonntag um 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen. Schliessung des Urnengangs

4. KAPITEL Vorgehen nach dem Urnengang

Art. 28 ¹ Die Stimmen werden am Sitz des Wahlbüros und unter dessen Leitung ausgezählt. Ort der Stimmenauszählung

² In Pfarreien mit mehreren Wahllokalen erfolgt die Auszählung am Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Wahlbüros oder in den einzelnen Wahllokalen unter der Leitung eines zu diesem Zweck bezeichneten Mitglieds des Wahlbüros.

³ Der Exekutivrat kann alle erforderlichen Massnahmen anordnen, um die Sicherheit der Auszählung zu gewährleisten.

Art. 29 ¹ Das Wahlbüro darf die Urnen erst nach der Schliessung des Urnengangs öffnen ; es beginnt unverzüglich mit der Auszählung der Stimmzettel oder Wahllisten. Es entscheidet über ihre Gültigkeit. Auszählung der Stimmen

² Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Stimmzettel oder Wahllisten.

Art. 30 ¹ Als leer werden die Stimmzettel erklärt, die keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen. Leere und ungültige Stimmzettel

² Stimmzettel sind ungültig, wenn sie :

- a) nicht amtlich sind ;

- b) nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden ;
- c) nicht für die betreffende Abstimmung bestimmt sind ;
- d) nicht mit Ja oder Nein auf die gestellte Frage antworten ;
- e) eine unleserliche oder zweideutige Antwort enthalten ;
- f) ungeziemende und beleidigende Ausdrücke enthalten ;
- g) ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren ;
- h) anders als handschriftlich ausgefüllt wurden ;
- i) in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden.

³ Bei einem Stimmzettel mit mehreren Fragen betreffen die Ungültigkeitsgründe nach den Buchstaben d und e nur die entsprechenden Fragen.

Art. 31 ¹ Als leer werden die Listen erklärt, die keinen Namen enthalten. Leere und ungültige Wahllisten

² Listen sind ungültig, wenn sie :

- a) nicht amtlich sind ;
- b) nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden ;
- c) nicht für die betreffende Wahl bestimmt sind ;
- d) keinen leserlichen Namen enthalten ;
- e) nur ungültige Stimmen enthalten ;
- f) bei Proporzahlen die Bezeichnung der eingereichten Liste, aber keine offiziellen Kandidatinnen oder Kandidaten

- enthalten ;
- g) ungeziemende und beleidigende Ausdrücke enthalten ;
 - h) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden ;
 - i) falls sie gedruckt sind, die Namen und Vornamen von Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener eingereicherter Listen enthalten oder nicht in der genauen Reihenfolge der Namen und Vornamen eine der offiziellen Listen wiedergeben ;
 - j) ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren ;
 - k) in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden.

Art. 32 Stimmen sind ungültig :

Ungültige
Stimmen

- a) wenn sie für Personen abgegeben werden, die nicht wählbar sind oder die in der betreffenden Wahl nicht kandidieren dürfen ;
- b) wenn der betreffende Name unleserlich ist ;
- c) wenn nicht alle Angaben gemacht werden, die zu einer einwandfreien, jeden Zweifel ausschliessenden Feststellung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich sind ;
- d) wenn der Name gestrichen ist ;
- e) wenn ein Name wiederholt wird, wobei nur die Wiederholungen als ungültig gelten ;
- f) soweit ihre Zahl die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.

Art. 33 ¹ Das Wahlbüro erstellt für jeden Urnengang ein Protokoll, Protokoll das die detaillierten Ergebnisse der Stimmenaushaltung und die vorgenommenen Handlungen enthält.

² Das Protokoll wird auf dem entsprechenden amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst.

³ Der Exekutivrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 34 ¹ Bei einer Abstimmung über eine Initiative oder ein Referendum werden die Stimmzettel in ein versiegeltes Paket zusammengefasst und vom Wahlbüro unverzüglich zusammen mit einem Exemplar des Protokolls an den Exekutivrat gesandt. Dieser erstellt eine zusammenfassende Liste der Ergebnisse des Urnengangs und veranlasst deren amtliche Veröffentlichung. Übermittlung der Ergebnisse

² Bei Pfarreiratswahlen sendet das Wahlbüro dem Exekutivrat unverzüglich ein Exemplar des Protokolls des Urnengangs.

Art. 35 Die zur Abstimmung unterbreiteten kirchlichen Vorlagen gelten als angenommen, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden, berechnet auf der Grundlage der Zahl der gültigen Stimmzettel, gutgeheissen wurden. Abstimmungsergebnis

Art. 36 Die Protokolle und Akten aller Urnengänge auf Pfarreiebene werden gemäss den Richtlinien des Exekutivrates aufbewahrt und vernichtet. Aufbewahrung und Vernichtung der Akten

II. TITEL WAHLEN

1. KAPITEL Wahl in die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft

Art. 37 ¹ Dieses Kapitel regelt die Organisation und den Ablauf der Wahl der 60 Pfarreivertreterinnen und Pfarreivertreter in die Versammlung der kantonalen Körperschaft (die Versammlung). Pfarreivertreterinnen und Pfarreivertreter

² Die Wahl der Pfarreivertreterinnen und Pfarreivertreter erfolgt nach folgendem System :

- a) Jede Pfarreversammlung wählt die vom Pfarreirat, vom Seelsorgerat oder von einem beliebigen Mitglied der Versammlung vorgeschlagenen Grosswählerinnen und Grosswähler in der erforderlichen Anzahl ;
- b) Danach versammeln sich die Grosswählerinnen und Grosswähler in Wahlkreisversammlungen und wählen aus ihrer Mitte so viele Vertreter, wie ihrem Kreis zustehen.

³ Die Wahl der übrigen zwanzig Mitglieder der Versammlung (Art. 54 Bst. b - d des Statuts) erfolgt nach den durch die Diözesanbehörde in Form eines von der Versammlung genehmigten Reglementes beschlossenen Vorschriften.

Art. 38 ¹ Die übrigen gewählten Mitglieder der Versammlung (Art. 54 Bst. b - d des Statuts) werden gemäss den von der Diözesanbehörde beschlossenen Vorschriften gewählt. Übrige gewählte oder bezeichnete Mitglieder

² Die Namen der so gewählten Mitglieder sowie jene der vom Bischof bezeichneten Mitglieder (Art. 54 Bst. e des Statuts) werden dem Exekutivrat mitgeteilt.

Art. 39 Die nachfolgenden Begriffe werden folgendermassen verwendet : Terminologie

- a) *Secteurs pastoraux* : kirchliche Unterteilungen des Kantonsgebietes, bestehend vor allem aus französischsprachigen Pfarreien, nummeriert von 1 bis 19 ;
- b) *Pastoralsektoren* : kirchliche Unterteilungen des Kantonsgebietes, bestehend vor allem aus deutschsprachigen Pfarreien, nummeriert von 1 bis 5 ;
- c) *Grosswählerinnen und Grosswähler* : von den Pfarreiversammlungen gemäss dem Verfahren nach Artikel 55 Abs. 3 Ziff. 1 des Statuts bezeichnete Kandidatinnen und Kandidaten.

Art. 40 ¹ Für die Wahl der Pfarreivertreterinnen und Pfarreivertreter wird das Kantonsgebiet in 24 Wahlkreise eingeteilt (vgl. Anhang), deren zwanzig dem 4. bis 19. Secteur pastoral und dem 2. bis 5. Wahlkreise

Pastoralsektor entsprechen. Die übrigen vier Wahlkreise weichen in folgenden Punkten vom 1. bis 3. Secteur pastoral und vom 1. Pastoral-sektor ab :

- a) im 1. Secteur pastoral gehören die Deutschsprachigen der drei Pfarreien des Sektors nicht zum Wahlkreis ;
- b) im 2. Secteur pastoral gehören die Deutschsprachigen der Pfarreien Christ-König und St. Peter nicht zum Wahlkreis ;
- c) im 3. Secteur pastoral gehören die Deutschsprachigen der Pfarrei St. Theres nicht zum Wahlkreis ;
- d) im 1. Pastoralsektor bilden die Deutschsprachigen der sechs Pfarreien der Stadt Freiburg einen Wahlkreis.

² In den zweisprachigen Pfarreien werden die Pfarreimitglieder einer anderen Muttersprache als Deutsch oder Französisch der einen oder anderen Sprachgemeinschaft zugeteilt, je nach dem Verhältnis zwischen Deutsch- und Französischsprachigen.

Art. 41 Die Sitze der Pfarreivertreterinnen und Pfarreivertreter in der Versammlung werden nach folgender Methode unter die Wahlkreise aufgeteilt:

Aufteilung der Sitze unter die Wahlkreise

- a) Die Zahl der katholischen Bevölkerung im Kanton wird durch 60 geteilt und das Ergebnis aufgerundet; das ergibt den Verteilungsquotienten.
- b) Die Zahl der katholischen Bevölkerung jedes Wahlkreises geteilt durch diesen Quotienten ergibt die berechnete Anzahl Vertreterinnen und Vertreter.
- c) Die nicht zugeteilten Sitze werden unter die Wahlkreise mit den höchsten Restzahlen aufgeteilt; wenn zwei oder mehr Wahlkreise dieselben Restzahlen aufweisen und nur noch ein Sitz zu vergeben ist, wird der berechnete Wahlkreis durch das Los ermittelt.

Art. 42 Jede Pfarrei hat Anrecht auf zwei Grosswählerinnen oder Grosswähler, wenn sie bis zu 500 katholische Pfarreimitglieder zählt, auf eine weitere Grosswählerin oder einen weiteren Grosswähler, wenn sie 501 bis 1000 katholische Pfarreimitglieder zählt, und dann auf eine weitere Grosswählerin oder einen weiteren Grosswähler pro 1000 zusätzliche katholische Pfarreimitglieder.

Wahlmodus
a) Grosswählerinnen und Grosswähler
1. Anzahl

Art. 43 Die Grosswählerinnen oder Grosswähler aller Wahlkreise werden in einem vom Exekutivrat festgelegten Zeitraum gewählt.

2. Zeitpunkt der Wahl

Art. 44 ¹ In jeder Pfarrei bezeichnet der Seelsorgerat seine Kandidatinnen und Kandidaten und übergibt seine Vorschläge dem Pfarreirat. Dieser bezeichnet ebenfalls seine Kandidatinnen und Kandidaten.

3. Bezeichnungsverfahren
aa) Im Allgemeinen

² Es wird eine neutrale Liste erstellt, welche die Vorschläge der beiden Räte ununterscheidbar vereinigt, und der Pfarreiversammlung vorgelegt. Die Mitglieder der Versammlung können weitere Vorschläge vorbringen.

³ Die Pfarreiversammlung wählt die Grosswählerinnen und Grosswähler in Listenwahl nach dem Majorzsystem. Für die Wahl gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ermittelt die Präsidentin oder der Präsident die gewählte Person durch das Los.

Art. 45 In den zweisprachigen Pfarreien wählt eine einzige Pfarreiversammlung die gemäss Volkszählung jeder Sprachgemeinschaft zustehenden Grosswählerinnen und Grosswähler in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen.

bb) In zweisprachigen Pfarreien

Art. 46 ¹ Die Wahlkreisversammlungen werden vom Exekutivrat in allen Sektoren zum gleichen Zeitpunkt einberufen.

b) Wahlkreisversammlungen
1. Einberufung und Vorsitz

² Die oder der Altersvorsitzende leitet die Versammlung bis zur Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Wahlkreisversammlung. Die gewählte Person bleibt während der gesamten Amtsperiode im Amt.

Art. 47 Die Wahlkreisversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. 2. Quorum

Art. 48 ¹ Die oder der Altersvorsitzende bezeichnet zwei Stimmzählerinnen oder -zähler und eine Sekretärin oder einen Sekretär. 3. Stimmzählerinnen und -zähler und Sekretärin oder Sekretär

² Die Stimmzählerinnen oder -zähler erstellen eine Präsenzliste, verteilen die Stimmzettel und sammeln sie wieder ein und zählen die Stimmen aus.

Art. 49 Die Versammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Wahlkreises im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr. Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ermittelt die oder der Altersvorsitzende die gewählte Person durch das Los. 4. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Wahlkreises

Art. 50 ¹ Die Grosswählerinnen und Grosswähler, die eine Kandidatur als Delegierte oder Ersatzdelegierte annehmen, teilen dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlkreises mit. 5. Kandidaturenliste

² Diese oder dieser erstellt die Kandidaturenliste.

Art. 51 ¹ Die Delegierten und die Ersatzleute werden in Listenwahl gewählt. In den ersten beiden Wahlgängen gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr. Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ermittelt die Präsidentin oder der Präsident des Wahlkreises die Gewählten durch das Los. 6. Wahl der Delegierten und der Ersatzleute

² Nach der Wahl der Delegierten für den Wahlkreis wählt die Versammlung die Ersatzleute. Deren Anzahl muss sich auf mindestens die Hälfte der Anzahl gewählter Delegierter erheben. Die Ersatzleute haben die Delegierten zu ersetzen, deren Sitz vakant wird.

Art. 52 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll der Versammlung. Dieses nennt insbesondere die Anzahl anwesender Mitglieder und die Wahlergebnisse. Es wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Wahlkreises und von der Sekretärin er vom Sekretär unterzeichnet. 7. Protokoll

² Ein Exemplar des Protokolls wird dem Exekutivrat am Tag nach der Wahlkreisversammlung zugestellt.

Art. 53 ¹ Wird im Laufe der Amtsperiode ein Sitz frei und ist die Liste der Ersatzleute ausgeschöpft, organisiert die Präsidentin oder der Präsident des Wahlkreises Ergänzungswahlen nach den ordentlichen Regeln. 8. Ergänzungswahl

² Bei Ergänzungswahlen kann das Stimmrecht auch brieflich ausgeübt werden. Für die Gültigkeit der Wahl ist aber eine schriftliche Stimmabgabe durch mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Versammlung des Wahlkreises erforderlich. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach dem relativen Mehr.

³ Das Verfahren für die briefliche Abstimmung erfolgt nach den Richtlinien, die der Exekutivrat in Anlehnung an die ordentlichen Regeln in diesem Bereich erlässt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlkreises verzeichnet das Ergebnis der brieflichen Abstimmung in einem Protokoll, unterzeichnet dieses und übermittelt es am folgenden Tag dem Exekutivrat.

Art. 54 ¹ Die Namen der gewählten und der durch den Bischof (Art. 54 Bst. e des Statuts) bezeichneten Mitglieder werden dem Exekutivrat mitgeteilt. Dieser teilt daraufhin der Versammlung die Wahlergebnisse und Bezeichnungen mit. Validierung und Veröffentlichung

² Die Versammlung validiert die Wahlen.

³ Die Liste der Gewählten wird amtlich veröffentlicht.

2. KAPITEL

Pfarreiwahlen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 55 ¹ Für die Gesamterneuerungswahlen in den Pfarreien beruft der Exekutivrat die Stimmberechtigten mit einem amtlich veröffentlichten Beschluss ein. Einberufung der Stimmberechtigten

² Die Stimmberechtigten werden spätestens am Montag der achten Woche vor den Wahlen einberufen.

Art. 56 Die Gesamterneuerungswahlen der Pfarreiräte finden alle fünf Jahre an dem vom Exekutiv festgesetzten Datum im ersten Semester statt. Zeitpunkt der Wahlen

Art. 57 Jede stimmberechtigte Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat, ist in der Pfarrei, in der sie ihren politischen Wohnsitz hat, in den Pfarreirat wählbar. Wählbarkeit

Art. 58 Die Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Pfarreiratsmitglieds ist im Reglement über die Pfarreien geregelt. Unvereinbarkeit

Art. 59 ¹ Die Kandidatenlisten werden von den Wählergruppen gebildet. Bildung der Wahllisten

² Jede Liste muss am Kopf eine klare Bezeichnung tragen.

Art. 60 ¹ Jede Liste muss von Personen unterstützt werden, die in der betreffenden Pfarrei stimmberechtigt sind. Sie drücken ihre Unterstützung durch die Unterzeichnung der Liste aus. Unterzeichnung der Wahllisten

² Eine Person darf nicht mehr als eine Liste unterzeichnen ; andernfalls ist ihre Unterschrift auf sämtlichen unterzeichneten Listen ungültig.

³ Die unterzeichnende Person kann ihre Unterschrift nach der Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen.

⁴ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste bestimmen eine bevollmächtigte Person, die mit dem Verkehr mit den Behörden beauftragt ist, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Andernfalls gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterschriften an erster und zweiter Stelle stehen, als bevollmächtigte Person und als Stellvertreterin bzw. als Stellvertreter.

⁵ Die bevollmächtigte Person, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur

Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 61 Jede Liste muss mindestens von der folgenden Anzahl Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der betreffenden Pfarrei eigenhändig unterzeichnet sein : Unterschriftenzahl

- a) 10 in Pfarreien mit weniger als 300 Pfarreimitgliedern ;
- b) 15 in Pfarreien, die zwischen 300 und 600 Pfarreimitglieder zählen ;
- c) 20 in Pfarreien, die mehr als 600 Pfarreimitglieder zählen.

Art. 62 ¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten melden ihre Kandidatur an, indem sie ihre Unterschrift auf die Liste setzen. Kandidatur

² Fehlt die Unterschrift, so wird der Name vom Pfarreisekretariat gestrichen.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Unterschrift nach der effektiven Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen.

Art. 63 ¹ Die Wahllisten dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind. Die Namen der überzähligen Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Schluss der Liste ausgehend gestrichen. Zahl der Kandidaturen und Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten

² Der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten darf auf einer Liste nicht mehrmals aufgeführt werden.

³ Die Listen müssen für alle Kandidatinnen und Kandidaten Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsjahr, Wohnsitz und gegebenenfalls andere geeignete Angaben enthalten, um sie zu identifizieren und von den übrigen kandidierenden Personen zu unterscheiden.

Art. 64 Ist der Name einer Person auf mehreren Listen aufgeführt, wird er durch das Pfarreisekretariat unverzüglich auf sämtlichen Listen gestrichen. Mehrfachkandidatur

Art. 65 ¹ Nicht wählbarer oder überzähliger Personen werden vom Pfarreisekretariat von den Wahllisten gestrichen. Bereinigung der Wahllisten

² Die gestrichenen Personen und die Bevollmächtigten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden unverzüglich benachrichtigt.

³ Sämtliche Streitigkeiten werden unverzüglich dem Exekutivrat unterbreitet, welcher endgültig entscheidet und seinen Entscheid unverzüglich den betroffenen Personen und den Bevollmächtigten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eröffnet.

Art. 66 ¹ Nur die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können auf Ersuchen des Pfarreisekretariats die gestrichenen Personen ersetzen und ihre Bezeichnung berichtigen oder ergänzen. Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten

² Die Angaben zu den Personen, welche die gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten ersetzen, und die Angaben zur Bereinigung der Wahllisten werden dem Pfarreisekretariat bis spätestens am Montag der fünften Woche vor der Wahl um 12 Uhr mitgeteilt.

³ Die Mitteilungen über den Ersatz der für nicht wählbar erklärten Personen müssen mit der Unterschrift der neuen Kandidatinnen und Kandidaten versehen sein, die bescheinigt, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Unterschrift, stehen die neuen Kandidatinnen oder Kandidaten bereits auf einer anderen Wahlliste, sind sie nicht wählbar oder wurden nicht alle erforderlichen Angaben zu ihrer Person gemacht, so werden sie gestrichen.

⁴ Ohne anders lautende Mitteilung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden die neuen Kandidatinnen und Kandidaten an den Schluss der Liste gesetzt.

⁵ Wird die Liste nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 ergänzt oder bereinigt, so wird sie auf die gültigen und den formellen Anforderungen entsprechenden Kandidaturen beschränkt.

Art. 67 ¹ Nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen wurden, erstellt das Pfarreisekretariat die endgültigen Kandidatenlisten und versieht sie mit einer Nummer. Endgültige
Wahllisten und
Ordnungsnummer

² Die Verwendung von Listen, die nicht durch das Pfarreisekretariat erstellt wurden, ist verboten. Solche Listen sind ungültig.

2. Abschnitt *Wahllisten*

Art. 68 Jede Wahlliste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von den übrigen Listen unterscheidet. Bezeichnung und
ausschliessliche
Verwendung der
Listen

Art. 69 ¹ Führt die Bezeichnung einer Wahlliste zu Verwechslungen mit der Bezeichnung einer Wahlliste, die früher eingereicht wurde, oder enthält sie Ausdrücke, die für eine Wählergruppe, eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder die Behörden verletzend sind, so wird die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern bevollmächtigte Person aufgefordert, sie innert kurzer Frist zu korrigieren ; andernfalls ist sie ungültig. Berichtigung der
Wahllisten

² Das Pfarreisekretariat ist befugt, die Berichtigung einer Wahlliste verlangen.

³ Ist die Bezeichnung einer Liste streitig, so entscheidet der Exekutivrat endgültig.

Art. 70 Der Pfarreirat entscheidet über den Druck der Wahllisten und deren Druckkosten. Druck der
Wahllisten

Art. 71 ¹ Die den Stimmberechtigten ausgehändigten gedruckten Listen müssen folgende Angaben enthalten: Inhalt der
Wahllisten

- a) die Listennummer ;
- b) die Listenbezeichnung ;
- c) Namen und Vornamen der kandidierenden Personen ;
- d) den Wohnsitz;

- e) den Beruf oder andere geeignete Angaben, wenn solche nötig sind, um die kandidierende Person zu identifizieren oder von den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten zu unterscheiden ;
- f) gegebenenfalls eine Nummerierung der Kandidatinnen und Kandidaten.

² Die leeren Wahllisten enthalten anstelle der Angaben auf den gedruckten Wahllisten leere Felder.

Art. 72 ¹ Die Wählergruppen können ihre Wahllisten durch die Pfarrei auf deren Kosten verteilen lassen. Verteilung der Wahllisten

² Für die Verteilung auf Kosten der Pfarrei müssen die von den Wählergruppen gedruckten Wahllisten spätestens am Montag der vierten Woche vor dem für die Wahl festgesetzten Sonntag und bei einem zweiten Wahlgang spätestens am Dienstag der zweiten Woche vor dem für die Wahl festgesetzten Sonntag um 12 Uhr eingereicht werden.

3. Abschnitt *Wahlssystem*

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 73 Die Pfarreiratswahlen erfolgen nach dem Majorzsystem. Geltungsbereich

Art. 74 ¹ Die Kandidatenlisten müssen bis spätestens am Montag der sechsten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr beim Pfarreisekretariat eingereicht werden. Einreichung der Wahllisten

² Die Listen müssen beim Pfarreisekretariat eingereicht werden.

Art. 75 ¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann Stimmabgabe entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.

² Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen.

³ Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf eigenhändig Namen streichen oder Namen anderer Personen eintragen.

⁴ Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

Art. 76 ¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, verfügt über so viele Stimmen, als in der betreffenden Pfarrei Personen zu wählen sind. Stimmzahl

² Die überzähligen Namen werden vom Schluss der Liste ausgehend gestrichen.

Art. 77 ¹ Nach der Schliessung des Urnengangs zählen die Wahlbüros die Stimmen aus. Auszählung der Stimmen

² Sie ermitteln die Stimmzahl der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten und stellen die Ergebnisse dem Exekutivrat zu.

Art. 78 ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erzielt hat (absolutes Mehr). Ermittlung der im ersten Wahlgang gewählten Personen

² Haben im ersten Wahlgang mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so sind nach Massgabe der zu besetzenden Sitze die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit der Betroffenen von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Exekutivrates gezogen wird.

Art. 79 ¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der grundsätzlich 21 Tage nach dem ersten stattfindet. Zweiter Wahlgang
a) Zeitpunkt des Urnengangs und zulässige Kandidaturen

² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie

diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen.

³ Haben mehrere Personen, die für die Teilnahme am zweiten Wahlgang in Frage kommen, dieselbe Stimmenzahl erreicht, so werden jedoch alle zugelassen, selbst wenn die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze dadurch überschritten wird.

Art. 80 ¹ Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur zurückziehen. Sie müssen dies bis spätestens am Mittwoch der dritten Woche vor der Wahl um 12 Uhr dem Pfarreisekretariat schriftlich mitteilen.

b) Rückzug von
Kandidaturen und
Ersatz

² Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person figurierte, können bis spätestens am Freitag der dritten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr einen Ersatz vorschlagen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der für den ersten Wahlgang eingereichten Liste, deren Unterschrift nicht mehr eingeholt werden kann, können ersetzt werden.

³ Die Mitteilungen zur Bereinigung der Ersatzkandidaturen müssen bis spätestens am Freitag der dritten Woche vor dem Wahltag um 18 Uhr erfolgen. Andernfalls wird die als Ersatz vorgeschlagene Person gestrichen.

Art. 81 ¹ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erzielt hat (relatives Mehr).

c) Ermittlung der
gewählten
Personen

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit der Betroffenen von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Exekutivrates gezogen wird.

Art. 82 ¹ Wird während der Legislaturperiode ein Sitz frei, so wird eine Ergänzungswahl gemäss den ordentlichen Bestimmungen durchgeführt. In diesem Fall beruft der Pfarreirat die Stimmberechtigten mit einem amtlich veröffentlichten Beschluss ein.

Ergänzungswahl

² Der erste Wahlgang der Ergänzungswahl muss spätestens acht Wochen nach dem Freiwerden des Sitzes stattfinden.

³ Wird ein Sitz in den letzten vier Monaten vor den Gesamterneuerungswahlen frei, so findet keine Ergänzungswahl statt.

⁴ Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Pfarreirat festgesetzt.

Art. 83 ¹ Die im Urnengang gewählten Personen werden vom Wahlbüro für gewählt erklärt; der Pfarreirat gibt das Ergebnis durch öffentlichen Anschlag bekannt. Proklamation der Gewählten, und Veröffentlichung ihrer Namen

² Die in stiller Wahl gewählten Personen werden vom Pfarreirat für gewählt erklärt.

³ Der Pfarreirat sorgt dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten informiert werden.

Art. 84 ¹ Die Pfarreirätinnen und Pfarreiräte legen den Eid vor dem Bischofsvikar oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Exekutivrates ab (Art. 30 St.). Vereidigung und Amtsantritt

² Die gewählten Pfarreiratsmitglieder können ihr Amt sogleich nach der Vereidigung antreten.

2. Gleich grosse oder kleinere Kandidatenzahl

Art. 85 ¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten, deren Namen beim Pfarreisekretariat eingereicht wurden, beim ersten Urnengang gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Pfarreiratssitze, so werden diese Personen für in stiller Wahl gewählt erklärt : der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten wird durch den Exekutivrat aufgehoben. Stille Gesamterneuerungswahl

² Ist die Zahl der im ersten Wahlgang gewählten Kandidatinnen und Kandidaten kleiner als die Zahl der zu besetzenden Pfarreiratssitze, so wird für die verbleibenden Sitze am selben Tag, an dem der zweite Wahlgang für die Gesamterneuerungswahlen stattfindet, eine Wahl gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen und nach dem System des relativen Mehr durchgeführt.

Art. 86 ¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen bei einer Ergänzungswahl gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten für in stiller Wahl gewählt erklärt.

Stille
Ergänzungswahl

² Sind alle Sitze vergeben, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten der betreffenden Pfarrei vom Pfarreirat aufgehoben.

³ Verbleiben nach der Proklamation der in stiller Wahl gewählten Personen noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten der betreffenden Pfarrei aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

3. Wahl ohne Einreichung von Listen

Art. 87 Wurde keine Liste eingereicht, so können die Stimmberechtigten für jede wählbare Person stimmen.

Grundsatz

Art. 88 ¹ Im ersten Wahlgang werden alle wählbaren Personen für gewählt erklärt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben (absolutes Mehr).

Erster Wahlgang

² Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, werden vom Wahlbüro unverzüglich informiert.

³ Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, müssen bis spätestens an dem auf den Urnengang folgenden Mittwoch um 12 Uhr erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bleibt die Erklärung aus, so gilt die Wahl als abgelehnt.

⁴ Das Wahlbüro streicht aus der Liste der Gewählten die Namen der Personen, die die Wahl ablehnen, und der nicht wählbaren Personen.

⁵ Wenn mehr Personen das absolute Mehr erreicht haben und die Wahl annehmen, als Personen zu wählen sind, so werden nach Massgabe der zu besetzenden Sitze diejenigen Personen mit den wenigsten Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten

des Exekutivrates in Anwesenheit der Betroffenen gezogen wird.

Art. 89 ¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der grundsätzlich 21 Tage nach dem ersten Wahlgang stattfindet.

Zweiter Wahlgang
a) Zeitpunkt des
Urnengangs und
zulässige
Kandidaturen

² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Auf Antrag der Behörde müssen sie ihre Teilnahme am zweiten Wahlgang bis spätestens am Freitag der dritten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr beim Pfarreisekretariat bestätigen.

³ Ziehen sich die Personen, die zum zweiten Wahlgang zugelassen sind, zurück, so können die Personen, die weniger Stimmen erzielt haben, nach Massgabe der erreichten Stimmenzahl an ihre Stelle treten.

⁴ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten für in stiller Wahl gewählt erklärt.

⁵ Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten für einen zweiten Wahlgang aufrechterhalten, der ohne Einreichung von Listen stattfindet.

Art. 90 ¹ Im zweiten Wahlgang wird für gewählt erklärt, wer am meisten Stimmen erzielt hat (relatives Mehr).

b) Ermittlung der
gewählten
Personen

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit der Betroffenen von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Exekutivrates gezogen wird.

III. TITEL

AUSÜBUNG DER KIRCHLICHEN VOLKSRECHTE

1. KAPITEL

Ausdruck des Volkswillens

Art. 91 ¹ Der Volkswille kann in folgenden Formen ausgedrückt werden : Die verschiedenen Formen

- a) durch die von der Versammlung beschlossene Total- oder Teilrevision des Statuts (Art. 81 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a St.) ;
- b) durch die von mindestens 5000 stimmberechtigten Pfarreimitgliedern oder fünfzehn Pfarreien mittels einer Initiative verlangte Total- oder Teilrevision des Statuts (Statutsinitiative : Art. 81 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b St.) ;
- c) durch die von mindestens 5000 stimmberechtigten Pfarreimitgliedern oder fünfzehn Pfarreien verlangte kirchliche Volksabstimmung über ein allgemeinverbindliches Reglement (Reglementsreferendum: Art. 59 Abs. 1 St.) ;
- d) durch die von fünfzehn Pfarreien, die mindestens 10'000 Pfarreimitglieder umfassen, verlangte kirchliche Volksabstimmung über den Voranschlag der kantonalen Körperschaft (Finanzreferendum: Art. 59 Abs. 2 St.).

² Die Beteiligung einer Pfarrei an einer Statutsinitiative oder einem Referendumsbegehren muss durch den Pfarreirat beschlossen werden.

Art. 92 ¹ Beschliesst die Versammlung die Totalrevision des Statuts, so wird der Grundsatz dieser Revision innert einem Jahr seit der Verabschiedung des Beschlusses über die Einleitung der Revision der Volksabstimmung unterstellt. Von der Versammlung beschlossene Revision des Statuts

² Beschliesst die Versammlung die Teilrevision des Statuts, so findet die Volksabstimmung innert 180 Tagen seit der Verabschiedung des Beschlusses statt, der die Vorlage dem Volk unterbreitet.

2. KAPITEL

Unterschriftenbogen

Art. 93 Alle stimmberechtigte Pfarreimitglieder (Art. 7 St.) haben das Recht zu unterzeichnen : Unterzeichnungsrecht der stimmberechtigten Pfarreimitglieder

- a) eine Volksinitiative für die Total- oder Teilrevision des Statuts ;
- b) ein Referendumsbegehren, das verlangt, dass ein durch die Versammlung beschlossenes allgemeinverbindliches Reglement einer kirchlichen Volksabstimmung unterstellt wird.

Art. 94 ¹ Wer eine Initiative oder ein Referendumsbegehren unterstützt, muss den Unterschriftenbogen eigenhändig unterzeichnen und handschriftlich ausfüllen. Eigenhändige Unterschrift

² Schreibunfähige können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person.

³ Wer ohne Berechtigung für eine Drittperson unterschreibt, macht sich strafbar (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Art. 95 ¹ Die Unterschriften zur Unterstützung einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens müssen auf Bogen gesetzt werden, welche die erforderlichen Angaben zur Person der Unterzeichnenden und zum Gegenstand der Unterschriftensammlung enthalten ; ansonsten sind sie ungültig. Inhalt der Bogen

² Die Angaben zur Person umfassen :

- a) den Namen und Vornamen der unterzeichnenden Person ;
- b) ihre genaue Adresse ;
- c) ihre Unterschrift.

³ Die Angaben zum Gegenstand der Unterschriftensammlung umfassen :

- a) den Namen der Pfarrei, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner wohnhaft sind ;
- b) den Wortlaut der Initiative oder des Referendumsbegehrens ;
- c) den Beginn und das Ende der Frist für die Unterschriftensammlung ;
- d) den Wortlaut von Artikel 94;
- e) bei einer Initiative die Rückzugsklausel.

⁴ Auf einem Bogen können nur die Unterschriften von Stimmberechtigten gesammelt werden, die ihren kirchlichen politischen Wohnsitz in der auf dem Bogen angegebenen Pfarrei haben.

⁵ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Unterschriften ungültig.

Art. 96 ¹ Die Unterschriftenbogen müssen vor Ablauf der für die Unterschriftensammlung vorgesehenen Frist beim Exekutivrat eintreffen. Einreichung der Bogen

² Ist dies nicht der Fall, so stellt der Exekutivrat durch einen amtlich veröffentlichten Entscheid fest, dass die Initiative oder das Referendumsbegehren nicht zustande gekommen ist.

Art. 97 ¹ Der Exekutivrat übermittelt die Unterschriftenbogen innert 20 Tagen ab Einreichung der Initiative oder des Referendumsbegehrens den Pfarreien zur Prüfung. Prüfung der Unterschriften
a) Fristen

² Die Pfarreien haben 20 Tage Zeit, um die Unterschriftenbogen zu prüfen und sie dem Exekutivrat zur Auszählung zurückzuschicken.

Art. 98 ¹ Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer bestätigt am Schluss jedes Unterschriftenbogens, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind und ihren politischen Wohnsitz in der Pfarrei haben. b) Bestätigung

² Sie oder er gibt die Personen an, die diese Bedingungen nicht erfüllen, und streicht die überzähligen Unterschriften einer stimmberechtigten Person für denselben Gegenstand.

³ Die Bestätigung muss datiert sein, die Zahl der gültigen Unterschriften für den betreffenden Gegenstand enthalten und von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer unterzeichnet sein. Es darf keine Gebühr erhoben werden.

Art. 99 ¹ Der Exekutivrat stellt die Zahl der gültigen Unterschriften fest. Auszählung der Unterschriften

² Folgende Unterschriften sind ungültig und werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt :

- a) die Unterschriften eines Bogens, der dem Artikel 95 nicht entspricht ;
- b) die Unterschriften, die nicht von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer bestätigt wurden ;
- c) die Unterschriften, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht wurden ;
- d) die Unterschriften, die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern nicht vollständig von Hand geschrieben wurden, unter Vorbehalt von Artikel 94 Absatz 2 ;
- e) die Unterschriften, die nicht von den erforderlichen Angaben zur Person der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners begleitet sind ;
- f) die Unterschriften, die von derart unleserlichen Angaben begleitet sind, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner nicht identifiziert werden kann ;
- g) die Unterschriften verschiedener Namen, die offensichtlich von ein und derselben Hand stammen ;
- h) die Unterschriften von Personen, die nicht stimmberechtigt sind in der Pfarrei, deren Name am Kopf des Bogens

angegeben ist ;

- i) die überzähligen Unterschriften derselben Person.

Art. 100 ¹ Das Ergebnis der Auszählung der gültigen Unterschriften und die Feststellung über das Zustandekommen oder Scheitern der Initiative oder des Referendumsbegehrens wird vom Exekutivrat innert 90 Tagen nach der Einreichung der Bogen amtlich veröffentlicht. Die Validierung der für ungültig erklärten Unterschriften infolge einer Beschwerde an die Justizkommission bleibt vorbehalten (Art. 123). Veröffentlichung
des Auszählungs-
ergebnisses

² Kommt eine Initiative oder ein Referendumsbegehren nicht zustande, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so wird dies vom Exekutivrat amtlich veröffentlicht.

³ Der Exekutivrat informiert zudem die Person oder die Personen, deren Unterschrift für ungültig erklärt wurden, und gibt die Rechtsmittel an.

3. KAPITEL

Ausübung der kirchlichen Volksrechte

1. Abschnitt

Statutsinitiative

Allgemeine Bestimmungen

Art. 101 ¹ Das Initiativbegehren muss mit den Unterschriften von mindestens 100 Stimmberechtigten beim Exekutivrat eingereicht werden. Einreichung des
Initiativbegehrens

² Es enthält den Titel und den Text der Initiative sowie die übrigen Angaben, die auf einem Unterschriftenbogen figurieren müssen, in französischer und deutscher Sprache.

³ Es enthält zudem die Namen, Vornamen und Adressen der zum Verkehr mit den Behörden und zum Rückzug der Initiative berechtigten Personen (Initiativkomitee).

Art. 102 ¹ Die Rückzugsklausel besteht darin, dass mindestens 3 und höchstens 15 Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ermächtigt werden, die Initiative ersatzlos oder zugunsten eines Gegenvorschlags der Versammlung zurückzuziehen. Rückzugsklausel

² Der Entscheid, die Initiative zurückzuziehen, muss mit der Mehrheit der zum Rückzug der Initiative berechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner gefasst werden.

³ Die Rückzugsklausel muss auf jedem Unterschriftenbogen figurieren.

Art. 103 ¹ Nach dem Eingang des Initiativbegehrens nimmt der Exekutivrat die Vorprüfung des Titels und des Texts der Initiative sowie der Unterschriftenbogen vor. Vorprüfung der Initiative

² Gegebenenfalls wird die Initiative in Zusammenarbeit mit dem Initiativkomitee berichtet. Bei Uneinigkeit entscheidet der Exekutivrat.

Art. 104 ¹ Spätestens 21 Tage nach der Einreichung des Initiativbegehrens veranlasst der Exekutivrat die amtliche Veröffentlichung : Veröffentlichung und Frist für die Unterschriftensammlung

a) des Textes der Initiative ;

b) des Beginns und des Ablaufs der Frist für die Unterschriftensammlung.

² Die Unterschriften müssen innert 90 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Initiativtextes gesammelt werden.

Art. 105 ¹ Ist die Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Exekutivrat der Versammlung innert drei Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses über das Zustandekommen der Initiative das Auszahlungsergebnis und den Initiativtext. Übermittlung an die Versammlung

² Kann die für die Übermittlung vorgesehene Frist von drei Monaten nicht eingehalten werden, so wird die Initiative der Versammlung in der nächsten ordentlichen Sitzung unterbreitet.

Art. 106 ¹ Die Versammlung befindet über die materielle und formelle Gültigkeit der Initiative. Entscheid über die Gültigkeit der Initiative und Abstimmung

² Die Versammlung kann die Frist, innert der die Volksabstimmung durchgeführt werden muss, auf begründeten Bericht des Exekutivrates um ein Jahr verlängern.

³ Die Versammlung und der Exekutivrat können Abstimmungsempfehlungen abgeben.

Art. 107 ¹ Eine Initiative, der sich die Versammlung angeschlossen hat, kann nicht mehr zurückgezogen werden. Rückzug

² Eine Initiative, der sich die Versammlung nicht angeschlossen hat, kann innert 60 Tagen ab der amtlichen Veröffentlichung des Dekrets, das die Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet, zurückgezogen werden.

2. Abschnitt

Reglements- und Finanzreferendum

Art. 108 ¹ Das Referendumsbegehren, das eine kirchliche Volksabstimmung über ein allgemeinverbindliches Reglement verlangt, muss von 5000 stimmberechtigten Pfarreimitgliedern oder von fünfzehn Pfarreien unterstützt werden (Art. 59 Abs. 1 St.). Unterschriftenzahl

² Das Referendumsbegehren, das eine kirchliche Volksabstimmung über den Voranschlag der kantonalen Körperschaft verlangt, muss von fünfzehn Pfarreien unterstützt werden, die zusammen mindestens 10'000 Pfarreimitglieder umfassen (Art. 59 Abs. 2 St.).

Art. 109 ¹ Die allgemeinverbindlichen Reglemente und der Voranschlag der kantonalen Körperschaft werden vom Exekutivrat innert 10 Tagen nach ihrer Beschliessung durch die Versammlung amtlich veröffentlicht. Veröffentlichung

² Ausserdem wird ein Exemplar davon im Sekretariat jeder Pfarrei aufgelegt.

Art. 110 ¹ Das Referendumsbegehren wird schriftlich formuliert und, spätestens 90 Tage ab der amtlichen Veröffentlichung des allgemeinverbindlichen Reglements beziehungsweise 60 Tage ab der amtlichen Veröffentlichung des Voranschlages der kantonalen Körperschaft beim Exekutivrat eingereicht.

Einreichung des
Referendums-
begehrens

² Gesondert eingereichte Unterschriften, die sich gegen dieselbe Vorlage richten, werden demselben Begehren oder derselben Ankündigung zugerechnet.

³ Nach Einreichung der Unterschriftenbogen prüft und zählt das Sekretariat der Körperschaft die Unterschriften ; danach veranlasst der Exekutivrat die amtliche Veröffentlichung seines Beschlusses über das Zustandekommen oder Scheitern des Referendumsbegehrens. Diese Vorgänge haben innert dreissig Tagen nach der Einreichung des Referendumsbegehrens zu erfolgen.

Art. 111 Wenn das Referendumsbegehren nicht zustande kam, promulgiert der Exekutivrat den angefochtenen Voranschlag frühestens 60 Tage und das angefochtene Reglement frühestens 90 Tage ab der amtlichen Veröffentlichung.

Promulgierung des
angefochtenen
Voranschlages
oder Reglements

Art. 112 ¹ Kommt das Referendumsbegehren zustande, so unterbreitet der Exekutivrat den Voranschlag oder das Reglement einer kirchlichen Volksabstimmung.

Kirchliche
Volksabstimmung

² Die Abstimmung muss innert 180 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung der Feststellung über das Zustandekommen des Referendumsbegehrens stattfinden.

Art. 113 ¹ Bei Annahme des Reglements oder des Voranschlages wird diese Vorlage durch den Exekutivrat promulgiert.

Konsequenzen der
Abstimmung

² Bei Ablehnung des Reglements oder des Voranschlages gilt diese Vorlage als nichtig und kann keine Rechtswirkung entfalten.

Art. 114 Der Exekutivrat erstattet der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht über das Ergebnis der infolge des Referendums veranstalteten kirchlichen Volksabstimmung.

Bericht an die
Versammlung

IV. TITEL

RECHTSMITTEL UND STRAFBESTIMMUNGEN

1. KAPITEL

Rechtsmittel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 115** Die Justizkommission beurteilt als letzte kantonale Instanz Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte und die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen einschliesslich Beschwerden gegen Beschlüsse der Pfarreversammlung. Zuständige
Behörde
- Art. 116** Das Beschwerdeverfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach dem Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege. Beschwerde-
verfahren
a) Grundsatz
- Art. 117** Jedes stimmberechtigte Pfarreimitglied sowie der Pfarreirat sind beschwerdeberechtigt. b) Beschwerde-
legitimation
- Art. 118** Die Beschwerde muss innert zehn Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse oder, bei Pfarreiwahlen, seit dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse eingelegt werden. c) Beschwerdefrist
- Art. 119** Die Justizkommission führt die Instruktion der Beschwerde von Amtes wegen unverzüglich durch und ergreift die nach den Umständen erforderlichen Massnahmen. d) Instruktion
- Art. 120** ¹ Die Justizkommission ist weder an die Begehren der Beschwerde führenden Person noch an die vorgebrachten Gründe gebunden. e) Beschwerde-
entscheid
- ² Wird die Beschwerde gutgeheissen, berichtigt sie die Ergebnisse des Urnengangs oder ordnet die Durchführung eines neuen Urnengangs an.
- Art. 121** ¹ Die Justizkommission eröffnet der Beschwerde führenden Person und dem Exekutivrat ihren Entscheid innert zehn Tagen, seit er gefällt wurde. f) Eröffnung und
Vollzug
- ² Der Exekutivrat trifft gegebenenfalls die Anordnungen, die der

Ausgang des Verfahrens verlangt.

2. Abschnitt

Streitigkeiten in Bezug auf die politischen Rechte

Art. 122 Die Entscheide über das Scheitern einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens infolge der verspäteten Einreichung können innert zehn Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Scheiterns mit Beschwerde an die Justizkommission angefochten werden.

Streitigkeiten in Bezug auf das Zustandekommen einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens
a) Verspätete Einreichung

Art. 123 Ist eine Initiative oder ein Referendumsbegehren nicht zustande gekommen, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so können die betreffenden Personen innert zehn Tagen nach der Mitteilung über die Ungültigkeit ihrer Unterschrift bei der Justizkommission Beschwerde einlegen (Art. 100 Abs. 3).

b) Validierung der für ungültig erklärten Unterschriften

2. KAPITEL

Strafbestimmungen

Art. 124 ¹ Vergehen gegen den Volkswillen werden gemäss den Artikeln 279–283 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

Nach Bundesstrafrecht geahndete Widerhandlungen

² Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird gemäss Artikel 320 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 125 ¹ Die Mitglieder der kirchlichen Kantons- und Pfarreibehörden und der Wahlbüros müssen die Vergehen und Übertretungen im Bereich der kirchlichen politischen Rechte anzeigen, von denen sie Kenntnis erhalten.

Anzeigepflicht

² Die Verletzung der Anzeigepflicht wird mit den in der Strafprozessordnung bei Ungehorsam vorgesehenen Strafen geahndet.

Art. 126 Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen richten sich nach der Strafprozessordnung.

Verfahren

V. TITEL

VERÖFFENTLICHUNG AMTLICHER ERLASSE

Art. 127 ¹ Die in diesem Reglement vorgesehenen Erlasse der kirchlichen Körperschaften werden im Amtsblatt veröffentlicht. Amtsblatt

² Erlasse, die nicht in vollem Umfang veröffentlicht werden müssen, werden nur mit ihrem Titel und der Angabe veröffentlicht, dass ein vollständiges Exemplar davon im Sekretariat jeder Pfarrei und im Sekretariat der kantonalen Körperschaft zur Verfügung der Pfarreimitglieder aufliegt.

VI. TITEL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 128 Der Exekutivrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsbestimmungen

Art. 129 Die Urnengänge, für welche die Stimmberechtigten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen wurden, richten sich weiterhin nach folgenden Erlassen : Übergangsbestimmungen

- dem provisorischen Reglement vom 23. Januar 1998 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte und dem Änderungsbeschluss vom 16. Dezember 2000 ;
- dem Reglement vom 23. Januar 1998 betreffend die Gesamtenerneuerung der Pfarreiräte im Jahr 2003 und dem Änderungsbeschluss vom 14. Dezember 2002 ;
- dem Reglement vom 23. Januar 1998 betreffend die Wahl der Mitglieder der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg im Jahr 2003 und dem Änderungsbeschluss vom 14. Dezember 2002.

Art. 130 Das provisorische Reglement vom 23. Januar 1998 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte wird aufgehoben, mit Ausnahme des Artikels 59, der bis zur Annahme eines spezifischen Reglements über die Veröffentlichung der amtlichen Erlasse von Organen der kirchlichen Körperschaften in Kraft bleibt. Aufhebung

Art. 131 ¹ Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Vollzug und Inkrafttreten

² Er setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest ¹⁾.

Also beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 25. Oktober 2003.

Der Präsident
Laurent Passer

Der Sekretär
Daniel Piller

¹⁾ Inkrafttreten : 1. Januar 2004 (Beschluss des Exekutivrates vom 3. Februar 2004)